

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten der Gemeinde Dabel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 S. 249 und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V 1993 Nr. 13 S. 522) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 04.05.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Vergnügungsordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten vom 06.02.1962 (BGBl. I Seite 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBl. I Seite 2245) und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung des Gerätes die Zahlung eines Entgeltes fordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

- (1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten
 1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
 2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt. Bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- und Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 7 oder § 10 Verpflichtete.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Geräte. Hat ein Gerät mehrere Spiel- und Geschicklichkeitseinrichtungen, die unabhängig voneinander oder zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät:

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (mehr als

- 3 Geräte)
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 DM
- 2. in anderen Aufstellorten (bis zu 3 Geräten)
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 DM
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 DM
- 3. bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 100,00 DM

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Anzeigepflicht

Soweit der Halter als auch der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes genutzten Räumlichkeiten hat die Aufstellung und die endgültige Entfernung eines Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes innerhalb einer Woche der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Wird die Entfernung des Gerätes verspätet angezeigt, so gilt als Tag der Beendigung des Halters der Tag des Eingangs der Anzeige bei der Gemeinde. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, Anzahl und Art der steuerpflichtigen Geräte gemäß §§ 5 und 6, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. der Entfernung des Gerätes sowie Name und Anschrift des Halters anzugeben.

§ 8 Steueranmeldung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Der Halter hat bis zum 20. Tag jeden Kalendermonats bei der Gemeinde über alle steuerpflichtigen Geräte eine Steueranmeldung nach vorgeschriebenen Vordruck abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen und die Steuer bis zu diesem Tage an die Gemeinde zu entrichten hat. Die Steueranmeldung ist vom Halter eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Eine Festsetzung der Steuer durch Steuerbescheid der Gemeinde erfolgt nur, wenn die Gemeinde einen anderen Steuerbetrag als den vom Halter errechneten festsetzen will oder der Halter seiner Pflicht zur Steueranmeldung nicht nachkommt. Differenzbeträge sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides auszugleichen.

§ 9 Übergangsvorschriften

Bei Inkrafttreten dieser Satzung zur Benutzung gegen Entgelt aufgestellte Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte sind innerhalb von 20 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Im übrigen gilt § 7 entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (veröffentlicht im GVOBl. M-V Nr. 13 Seite 526) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Anzeigepflicht nach § 7 oder § 9 oder

b) der Pflicht zur Einrichtung der Steueranmeldung nach § 8 zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom 04.11.1993 tritt somit außer Kraft.

Dabel, den 05.10.1995

gez. Rohde
Bürgermeister

gez. Dr. Brandt
1. stellv. Bürgermeister

Veröffentlichung durch Aushang